|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| s. Verteiler |  | **Untere Wasserrechtsbehörde**  Bearbeitung: Rudolf Haitel  Zimmer D 325  Telefon 08342 911-341  Fax 08342 911-548  rudolf.haitel@lra-oal.bayern.de  Aktenzeichen:41-6451  Ihr Zeichen:  14.05.2020 |

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Festsetzung des Überschwemmungsgebiets an der Wertach von Flusskilometer 98,400 (Stadt Marktoberdorf / Markt Unterthingau) bis Flusskilometer 125,200 (Grüntensee / Landkreisgrenze Oberallgäu) auf dem Gebiet der Stadt Marktoberdorf, der Märkte Nesselwang und Unterthingau und der Gemeinden Görisried, Rückholz und Wald**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Ostallgäu beabsichtigt den Erlass einer Verordnung über die Überschwemmungsgebiete an der Wertach auf dem Gebiet der Stadt Marktoberdorf, der Märkte Nesselwang und Unterthingau und der Gemeinden Görisried, Rückholz und Wald von Flusskilometer 98,400 (Stadt Marktoberdorf / Markt Unterthingau) bis Flusskilometer 125,200 (Grüntensee / Landkreisgrenze Oberallgäu). Der Abschnitt ist bereits mit Bekanntmachung im Amtsblatt vom 28.01.2016 für längstens fünf Jahre vorläufig gesichert worden und muss daher bis spätestens Anfang 2021 festgesetzt werden (Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ100 und die zur Hochwasserentlastung und -rückhaltung beanspruchten Gebiete ohne Frist festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern.

Als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ist ein HQ100 zu wählen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Das HQ100 ist ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr. Damit sollen insbesondere:

* ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,
* Gefahren kenntlich gemacht werden,
* freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
* in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Die amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient zudem der Erhaltung der Gewässerlandschaft im Talgrund und ihrer ökologischen Strukturen. Dies deckt sich insbesondere auch mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet der Wertach nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

Nach Art. 73 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 bis 5 BayVwVfG ist der Plan (Verordnungsentwurf, Übersichts- und Detailkarten, Erläuterungsbericht) in den Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt (hier in der Stadt Marktoberdorf, den Märkten Nesselwang und Unterthingau sowie den Gemeinden Görisried, Rückholz und Wald). Zu diesem Zweck bitten wir, die genannten Unterlagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen und etwaige Einwendungen entgegenzunehmen. Die Bekanntmachung ist spätestens drei Wochen nach Zugang vorzunehmen (Art 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG).

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sind von der Auslegung mit dem Hinweis nach Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG zu benachrichtigen.

Der Bekanntmachungstext liegt bei.

Seit 01.06.2015 ist nach Art. 27 a Abs. 1 BayVwVfG (Gesetz zur Änderung des BayVwVfG vom 22.05.2015 – GVBl S. 154) die **Bekanntmachung mit Unterlagen im Internet zugänglich zu machen**. Wir bitten Sie daher, diese auf Ihrer Internetseite zu veröffentlichen. In der Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben. Dieser deutliche Hinweis gehört auf den Bekanntmachungstext, auf die Internetseite, wo die Unterlagen veröffentlicht werden, sowie auf die ins Internet eingestellten Dokumente selbst. Die Veröffentlichung darf nur auf Internetseiten der Behörde (in der Regel der auslegenden Gemeinde, bei mehreren Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, ggf. des Landratsamts) erfolgen, nicht auf Seiten Dritter, z. B. privater Anbieter. Grundsätzlich sind mindestens für die Zeit der Auslegungsdauer alle ausgelegten Unterlagen im Internet zu veröffentlichen. Ist dies aus bestimmten Gründen nicht möglich, ist hierauf konkret hinzuweisen. Die Behörde ist verpflichtet, inhaltlich richtige, vollständige und mit den ausgelegten Unterlagen identische Dokumente zu veröffentlichen. Da die Internetveröffentlichung die ortsübliche Auslegung in Papierform nicht ersetzt, sondern im Sinne einer Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung nur ergänzt, sollte bei der Internetbekanntmachung ein Hinweis erfolgen, wonach **maßgeblich nur die ausgelegten Planunterlagen** sind.

Sie erhalten die Unterlagen zum Download.

Die Unterlagen sind auch auf der Homepage des Landkreises Ostallgäu einsehbar unter

https://www.buerger-ostallgaeu.de/ > Umwelt- und Wasserrecht > Wasserrecht > Hochwasser > Überschwemmungsgebiete.

Nach Abschluss der Auslegungsfrist wird um Übersendung des Bekanntmachungstextes einschließlich der festgelegten Auslegungszeiten (beglaubigte Abschrift) sowie um Übermittlung eventuell eingegangener Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) gebeten. Soweit diese gemeindliche Belange betreffen, ist eine Stellungnahme veranlasst. Ferner ist mitzuteilen, welche Personen nach Art. 73 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG benachrichtigt worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Haitel

Anlagen

Verordnungsentwurf

1 Ordner mit Erläuterungsbericht des WWA Kempten sowie Übersichts- und Detailkarten

1 Bekanntmachungstext -gegen Rückgabe-

Verteiler

1. Stadt Marktoberdorf

Richard-Wengenmeier-Pl. 1

87616 Marktoberdorf

1. Markt Nesselwang

Hauptstr. 18

87484 Nesselwang

1. Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau

Marktpl. 9

87647 Unterthingau

für den Markt Unterthingau und die Gemeinde Görisried

1. Verwaltungsgemeinschaft Seeg

Hauptstr. 10

87637 Seeg

für die Gemeinden Rückholz und Wald

LANDRATSAMT OSTALLGÄU Marktoberdorf, 14.05.2020

41-6451

**B e k a n n t m a c h u n g s t e x t**

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Festsetzung des Überschwemmungsgebiets an der Wertach von Flusskilometer 98,400 (Stadt Marktoberdorf / Markt Unterthingau) bis Flusskilometer 125,200 (Grüntensee / Landkreisgrenze Oberallgäu) auf dem Gebiet der Stadt Marktoberdorf, der Märkte Nesselwang und Unterthingau und der Gemeinden Görisried, Rückholz und Wald**

Das Landratsamt Ostallgäu beabsichtigt den Erlass einer Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Wertach von Flusskilometer 98,400 bis Flusskilometer 125,200 auf dem Gebiet der Stadt Marktoberdorf, der Märkte Nesselwang und Unterthingau und der Gemeinden Görisried, Rückholz und Wald. Grundlage für die Ermittlung ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser HQ100).Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel einmal in hundert Jahren erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Wertach wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in Karten dargestellt. Es handelt sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung. Ob sich ein Grundstück in einem Überschwemmungsgebiet befindet, ist eine von Amts wegen festzustellende Tatsache. Das ermittelte Überschwemmungsgebiet wird durch eine Verordnung rechtsverbindlich festgesetzt. Nachdem das Überschwemmungsgebiet mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu vom 28.01.2016 vorläufig gesichert wurde, hat das Landratsamt Ostallgäu nun nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Festsetzung zu bewirken.

Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 WHG. Danach ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt:

1. die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch. Dies gilt insbesondere nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den

§§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches. Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens (§ 78 Abs. 4 WHG).

Das Landratsamt Ostallgäu kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 und Abs. 5 WHG Ausnahmen zulassen.

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG. Danach ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt insbesondere nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes.

Das Landratsamt Ostallgäu kann unter den Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG Ausnahmen zulassen.

Weitergehende Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften, z. B. nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gegeben, dass

1. der Verordnungsentwurf, 1 Erläuterungsbericht, die Übersichtskarte Ü9 Maßstab 1:25.000 und 12 Detailkarten K60 bis K71 Maßstab 1:2.500 während eines Monats und zwar vom ……………………….bis…………………………………………..

bei………………………………………………………………………………Zimmer-Nr. ……….

aufliegen,

1. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ostallgäu oder bei…………………………….. …………………………………………………………… erhoben bzw. eingereicht werden können,
2. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
3. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

1. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweis:

Die ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind im Internet unter www.iug.bayern.de im "Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern" neben weiteren Informationen, u. a. rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren, einsehbar.